

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe 1 & 2) zur  
Aufstellung des Bebauungsplans und Änderung des  
Flächennutzungsplans für das Damloup Gelände in Rheine

Auftraggeber

**Stadt Rheine**

Klosterstraße 14  
48431 Rheine

# Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Stufe 1 & 2) zur Aufstellung des Bebauungsplans und Änderung des Flächennutzungsplans für das Damloup Gelände in Rheine

Auftraggeber

## **Stadt Rheine**

Klosterstraße 14  
48431 Rheine

Bearbeiter:

Dipl.-Ökol. Dipl.-Ing. Bernd Fehrmann  
Markus Bucher M.Sc.,  
*Essen, Oktober 2020*

---

**Ökoplan** – Bredemann und Fehrmann

Savignystraße 59  
45147 Essen  
0201-62 30 37  
0201-64 30 11 (Fax)  
info@oekoplan-essen.de  
www.oekoplan-essen.de

**ökoplan.<sup>e</sup>**

Landschaft  
Ausstellung  
Umwelt

## Inhalt

1.1	Anlass und Aufgabenstellung .....	2
1.2	Rechtliche Grundlagen .....	3
2.1	Ablauf einer Artenschutzprüfung und berücksichtigte Arten .....	5
2.2	Datengrundlage.....	6
2.3	Lebensraumpotenzialkartierung .....	7
5.1	Säugetiere .....	10
5.2	Avifauna .....	11
5.3	Amphibien.....	16
6.1	Säugetiere .....	17
6.2	Avifauna .....	18
6.3	Amphibien.....	19
7.1	Erfassung Fledermäuse .....	21
7.2	Avifaunistische Erfassung.....	22
7.3	Darstellung der Betroffenheit von planungsrelevanten Arten.....	24
7.4	Schutz-, Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen .....	26

## Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Rheine Lage des Untersuchungsgebiets im Stadtgebiet (TIM-Online: Land NRW 2019) .....	2
Abb. 2	Luftbildaufnahme des Untersuchungsgebiets (violett) und des Plangebiets (grün) (Ausschnitt aus der kommunalen Stadtkarte von Rheine, 2020) .....	8

## Tabellenverzeichnis

Tab. 1	Naturschutzabfragen.....	7
Tab. 2	Betroffenheit planungsrelevante Säugetiere des MTB 3710/2 .....	10
Tab. 3	Betroffenheit planungsrelevante Avifauna des MTB 3710/2 .....	12
Tab. 4	Planungsrelevante Amphibienarten der MTB 3210/2 .....	16
Tab. 5	Artbezogene Erforderlichkeit weiterer Erfassungen und ggf. ASP 2: Säugetiere	17
Tab. 6	Artbezogene Erforderlichkeit weiterer Erfassungen und ggf. ASP 2: Avifauna ..	19
Tab. 7	Artbezogene Erforderlichkeit weiterer Erfassungen und ggf. ASP 2: Amphibien .....	19
Tab. 8	Übersicht Termine Erfassung Fledermäuse 2020.....	21
Tab. 9	Im Jahr 2020 im UG sicher nachgewiesene Fledermausarten.....	22
Tab. 10	Übersicht Termine Revierkartierung Avifauna 2020.....	23
Tab. 11	Im Jahr 2020 sicher im UG nachgewiesene planungsrelevante Vogelarten.....	23

# 1 Einleitung

## 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die *Stadt Rheine* plant die Aufstellung des Bebauungsplans und die Änderung des Flächennutzungsplans für das Damloup Gelände in Rheine. Es geht dabei um die Konversion einer ehemals militärisch genutzten Fläche, auf der überwiegend Wohnbebauung entstehen

Um den Bestimmungen des Artenschutzrechts zu entsprechen, ist bei allen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren die Durchführung einer Artenschutzprüfung erforderlich.

Im vorliegenden Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung (Stufe 1 und 2) wird basierend auf faunistischen Erfassungen des Jahres Jahr 2020 dargestellt, für welche Arten vorhabenbedingt, im Hinblick auf die gegebenen Wirkfaktoren, artenschutzrechtliche Konflikte im Sinne des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG entstehen. Es werden Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbeständen sowie für den Ausgleich konzipiert. Abschließend erfolgt unter Einbeziehung dieser Maßnahmen eine Prognose, ob gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird und ein Ausnahmeverfahren (ASP Stufe 3) erforderlich ist.



Abb. 1 Rheine Lage des Untersuchungsgebiets im Stadtgebiet  
(TIM-Online: Land NRW 2019)

## 1.2 Rechtliche Grundlagen

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) ergibt sich aus den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Mit den Regelungen der §§ 44 Abs. 1, 5, 6 und 45 Abs. 7 wurden die entsprechenden Vorgaben der FFH-Richtlinie (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der Vogelschutz-Richtlinie (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt. Nach nationalem und internationalem Recht werden drei verschiedene Artenschutzkategorien unterschieden (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 12 bis 14 BNatSchG):

- besonders geschützte Arten (nationale Schutzkategorie),
- streng geschützte Arten (national) inklusive der FFH-Anhang IV-Arten (europäisch),
- europäische Vogelarten (europäisch).

Mit § 44 Abs. 1 definiert das BNatSchG artenschutzrechtliche Verbote. Nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG sind die „nur“ national besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt. Demzufolge beschränkt sich der Prüfumfang einer ASP auf die Zugriffsverbote für europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. In Bezug auf diese Arten ist es verboten:

- 1) Wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören („Tötungsverbot“),
- 2) Wildlebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert („Störungsverbot“),
- 3) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören („Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“),
- 4) Wildlebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 BNatSchG ergeben sich u.a. die Sonderregelungen, dass:

- Kein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vorliegt, solange das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Art nicht signifikant erhöht wird und es sich gleichzeitig um unvermeidbare Beeinträchtigungen handelt,
- Kein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 vorliegt, wenn Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere bzw. die Erhaltung der ökologischen Funktion der Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
- Kein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 („Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“) und Nr. 4 vorliegt, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Pflanzenstandorte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Ergibt die Prüfung, dass ein Vorhaben trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen, engl. *continued ecological functionality*) sowie eines Risikomanagements einen der o. g. Verbotstatbestände erfüllen könnte, ist es grundsätzlich unzulässig. Ausnahmsweise darf es dann nur noch zugelassen werden, wenn gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art vorliegen und eine zumutbare Alternative fehlt und der Erhaltungszustand der Populationen einer Art sich nicht verschlechtert. Für die förmliche Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist die Untere Naturschutzbehörde (UNB) zuständig.

Von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann die UNB zudem auf Antrag eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG erteilen, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff. BNatSchG.

## 2 Methodik

### 2.1 Ablauf einer Artenschutzprüfung und berücksichtigte Arten

Ablauf und Inhalte der Artenschutzprüfung (ASP) richten sich nach den Vorgaben der „Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren“ (VV-Artenschutz) (MKULNV 2016) sowie der gemeinsamen Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr (MWEBWV) NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz (MKULNV) NRW vom 22.12.2010: „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“. Das methodische Vorgehen orientiert sich an dem „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring“ (MKULNV 2017).

Eine ASP lässt sich in drei Stufen unterteilen. Zunächst ist durch eine überschlägige Prognose zu klären, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können (Stufe 1: Vorprüfung). Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen und vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen.

Aufgrund des Artenumfangs der europäischen Vogelarten hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) für Nordrhein-Westfalen eine naturschutzfachlich begründete Auswahl von sogenannten planungsrelevanten Arten getroffen, die bezüglich des Artenschutzes zu berücksichtigen sind. Das „Tötungsverbot“ gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 (s.u.) gilt jedoch weiterhin für alle europäischen Vogelarten.

Zur Einschätzung der gebietspezifischen Artvorkommen erfolgt eine Potenzialanalyse. Unter einer Potenzialanalyse ist eine differenzierte Analyse des jeweiligen Lebensraumpotenzials in Bezug auf das mögliche Vorkommen von Arten zu verstehen. Die Potenzialanalyse erfolgt auf Grundlage der in Kap. 2.2 dargestellten Datenquellen und der während der Lebensraumpotenzialkartierung (Kap. 2.3) erfassten Biotopstrukturen.

Im weiteren Verfahren werden verbal argumentativ diejenigen Arten ausgeschlossen, für die im Plangebiet zentrale Lebensraumelemente fehlen bzw. keine Hinweise auf ein Vorkommen bestehen und die ggf. verbleibenden Arten zusammengestellt, für die ein Vorkommen nicht ausgeschlossen werden kann. Sind insgesamt keine Vorkommen europäisch geschützter Arten innerhalb des Plangebiets bekannt bzw. zu erwarten, ist ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht zu befürchten und das Vorhaben somit aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.

Kann ein Vorkommen planungsrelevanter Arten nicht ausgeschlossen werden, ist im Rahmen einer Wirkungsanalyse zu prüfen, ob von dem Vorhaben Wirkungen ausgehen können, durch die ein Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden kann. Ist dies nicht der Fall, ist das Vorhaben aus artenschutzrechtlichen Gesichtspunkten als zulässig zu bewerten. Stellt sich heraus, dass durch die vorhabenbedingten Wirkungen ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht auszuschließen ist, sind in Abhängigkeit der Situation weiterführende Erfassungen zur Überprüfung des Artvorkommens und ggf.

eine ASP der Stufe 2 (vertiefende „Art-für-Art-Betrachtung“) durchzuführen, in der Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert werden.

Wird trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen, wird in Stufe 3 geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

## 2.2 Datengrundlage

Zur Ermittlung der potenziell im betrachteten Gebiet vorkommenden planungsrelevanten Arten wurden die Angaben des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ des Landesamtes für Natur, Umwelt, Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV, o.J.) bezüglich des dem Plangebiet räumlich zugeordneten Messtischblattquadranten MTBQ 3710/2 „Rheine“.

Zudem erfolgte eine Auswertung der Datenbank des Fachinformationssystems „@infos–Landschaftsinformationssammlung“ (LANUV o.J.) bezüglich bekannter Vorkommen planungsrelevanter Arten.

Darüber hinaus wurde die Untere Naturschutzbehörde (UNB) des Kreises Steinfurt bezüglich bekannter Vorkommen planungsrelevanter Arten im Bereich des Vorhabens befragt sowie eine Datenabfrage beim amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutz durchgeführt, um vorhandene Informationen bei der Beurteilung berücksichtigen zu können (Versendung der Anfragen per Email am 28.10.2020). Befragt wurden folgende Institutionen:

- Untere Naturschutzbehörde Kreis Steinfurt
- Landesbüro der Naturschutzverbände
- Biologische Station Kreis Steinfurt e.V.
- BUND Kreisgruppe Steinfurt
- NABU-Gruppe Rheine

Tab. 1 Naturschutzabfragen

Adressat	Anfrage versendet	Rückmeldung
Untere Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt  <a href="mailto:umweltundplanungsamt@kreis-steinfurt.de">umweltundplanungsamt@kreis-steinfurt.de</a>	28.10.2020	Keine Rückmeldung (Stand: 30.10.2020)
Landesbüro der Naturschutzverbände  <a href="mailto:info@lb-naturschutz-nrw.de">info@lb-naturschutz-nrw.de</a>	28.10.2020	Keine Rückmeldung (Stand: 30.10.2020)
Biologische Station Kreis Steinfurt e.V.  <a href="mailto:bund.steinfurt@bund.net">bund.steinfurt@bund.net</a>	28.10.2020	Keine Rückmeldung (Stand: 30.10.2020)
BUND Kreisgruppe Steinfurt  <a href="mailto:bund.steinfurt@bund.net">bund.steinfurt@bund.net</a>	28.10.2020	Keine Rückmeldung (Stand: 30.10.2020)
NABU-Gruppe Rheine  <a href="mailto:frank.gerdes@nabu-kv-st.de">frank.gerdes@nabu-kv-st.de</a>	28.10.2020	Keine Rückmeldung (Stand: 30.10.2020)

### 2.3 Lebensraumpotenzialkartierung

Im Rahmen der am 12.03.2020 durchgeführten Begehung wurde das Untersuchungsgebiet (vgl. Abb. 2) einschließlich der Biotopstrukturen hinsichtlich einer potenziellen Eignung als Lebensraum bzw. Fortpflanzungs- und Ruhestätte planungsrelevanter Arten begutachtet und Zufallsbeobachtungen entsprechender Arten oder direkte Hinweise auf deren Vorkommen (Kotspuren, Neststandorte, Fraßreste, Federn, Totfunde etc.) erfasst.

### 3 Darstellung des Untersuchungsgebiets (UG)

Das Untersuchungsgebiet (UG) befindet sich im Südwesten der Stadt Rheine. Es umfasst im nördlichen Teil das Plangebiet (PG) und im Süden, getrennt durch die Bühnertstraße, den sich anschließenden Gehölz- und Siedlungsbereich (vgl. Abb. 2)

Das PG wird nördlich durch die Mittelstraße begrenzt, im Westen durch die Wohnbebauung entlang der Darbrookstraße. Im Süden umfasst die Grenze des PG die Grünflächen entlang der Bühnertstraße, im Osten der Catenhorner Straße. Die Vegetation des PG stellt sich als Mosaik aus wiesen- und weideartigen Grünflächen, Hochstaudenfluren, Siedlungsbrachen, Gehölzstreifen und Einzelgehölzen sowie Gebäuden dar. Bei den Gehölzen handelt es sich um heimische Arten wie Robinie (*Robinia pseudoacacia*), Roßkastanie (*Aesculus hippocastanum*) und Linde (*Tilia spec.*).

Der südliche Teil des UG besteht zu je einer Hälfte aus einem mischwaldartigen, unterwuchsreichen Gehölzbereich und einem Siedlungsbereich mit dazugehörigen Gärten.



Abb. 2 Luftbildaufnahme des Untersuchungsgebiets (violett) und des Plangebiets (grün) (Ausschnitt aus der kommunalen Stadtkarte von Rheine, 2020)

## 4 Vorhaben und Wirkfaktoren

Die *Stadt Rheine* plant die Aufstellung des Bebauungsplans und die Änderung des Flächennutzungsplans für das Damloup Gelände in Rheine. Es geht dabei um die Konversion einer ehemals militärisch genutzten Fläche, auf der überwiegend Wohnbebauung entstehen soll.

Zur Realisierung ist geplant, einen Teil der Bestandsgebäude (= ehemaliges Kasernengebäude) zurückzubauen. Damit einhergehend ergibt sich eine teilweise Flächenversiegelung. Die Rodung größerer Gehölze ist dabei nicht vorgesehen.

Bei der Umsetzung des Vorhabens sind folgende bau-, anlage- und nutzungsbedingte Wirkungen zu unterscheiden:

Im Rahmen der Bauarbeiten können sich Störungen durch Geräusch- und Lichtimmissionen, Erschütterungen sowie Bewegungen von Menschen und Maschinen ergeben. Diese **baubedingten Störungen** können im näheren Umfeld zu einer Beeinträchtigung von Tieren führen. Die Beseitigung von Gehölzen in der Phase der Baufeldräumung kann zu einem Verlust von Brut- und Quartierstätten für Vögel und Fledermäuse sowie zu einer Verkleinerung von Nahrungshabitaten führen. Zudem kann sich zum Beispiel durch Zerstörung besetzter Vogelnester mit Eiern bzw. immobilen Jungtieren oder durch Zerstörung von Fledermausquartieren in Baumhöhlen ein erhöhtes Tötungsrisiko für Individuen ergeben.

**Anlagebedingt** kann es durch Wegfall potenzieller Strukturen und die Flächeninanspruchnahme durch Neubauten zum Verlust von Lebensräumen kommen.

**Nutzungsbedingt** sind zusätzlichen Lärm- und Lichtimmissionen sowie Bewegungsreize durch einen erhöhten Personen- und Fahrzeugverkehr zu erwarten

## 5 Planungsrelevante Arten

### 5.1 Säugetiere

Für das ausgewertete MTB werden sieben planungsrelevante Säugetierarten angegeben (LANUV o.J.). Es handelt sich ausschließlich um Fledermäuse (vgl. Tab. 2)

Im Rahmen der Datenabfrage der @infos-Datenbank ergaben sich keine Hinweise zum Vorkommen planungsrelevanter Säugetiere im UG und dessen Umfeld (300m Radius).

Im Rahmen der Lebensraumpotenzialkartierung wurden die vorhandenen Strukturen im Hinblick auf ihre Eignung als Lebensstätte für Fledermäuse begutachtet. Spuren (Kot, Totfunde, Nahrungsreste etc.) die auf ein Vorkommen von Fledermäusen hindeuten, wurden dabei nicht festgestellt.

Im Süden des UG wurden mehrere Baumhöhlen nachgewiesen. Diese stellen potenzielle Quartiere für baumbewohnende Fledermäuse dar. Quartierpotenzial besteht auch bei den sich im Plangebiet befindlichen Gebäuden. Das gesamte UG eignet sich außerdem als Nahrungshabitat.

Tabelle 2 gibt einen Überblick über die planungsrelevanten Säugetiere, die im UG vorkommen können, und zeigt auf, ob ein Vorkommen aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen nicht ausgeschlossen werden kann.

Tab. 2 Betroffenheit planungsrelevante Säugetiere des MTB 3710/2

Artname	Beschreibung
Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Nahrungshabitate in strukturreichen, lichten Wäldern, Parkanlagen, Gärten, etc.; Quartiere in Baumhöhlen, Nistkästen, Dachböden; Überwinterung in Höhlen, Stollen, Kelle, evtl. auch in Baumhöhlen (LANUV o.J.).</li> <li>Geeignete Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet vorhanden, die im Rahmen des Vorhabens zerstört/ beansprucht werden können.</li> <li><b>Weitere Erfassung und ggf. vertiefende Prüfung in Stufe 2 erforderlich.</b></li> </ul>
Breitflügel-Fledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Jagdhabitate v. a. in offenen, strukturreichen Lebensräumen, auch Siedlungsbereichen; QU: WS ausschließlich in und an Gebäuden, Einzeltiere auch in Baumhöhlen, Nistkästen; ÜW: Gebäude / Keller, Höhlen (LANUV o. J.).</li> <li>Geeignete Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet vorhanden, die im Rahmen des Vorhabens potenziell zerstört/ beansprucht werden.</li> <li><b>Weitere Erfassung und ggf. vertiefende Prüfung in Stufe 2 erforderlich.</b></li> </ul>
Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>in NRW v. a. Durchzügler und Überwinterer; bevorzugt Laub- und Auwälder mit viel Alt- und Totholz; Jagdhabitat: Offenland oder halboffene Landschaft u.a. an Gewässern (LANUV o. Jg.); QU/ÜW: Baumhöhlen, ÜW auch in Gebäuden (LANUV o. J.).</li> <li>Geeignete Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet vorhanden, die im Rahmen des Vorhabens zerstört bzw. beansprucht werden können.</li> <li><b>Weitere Erfassung und ggf. vertiefende Prüfung in Stufe 2 erforderlich.</b></li> </ul>
Kleinabendsegler <i>Nyctalus leisleri</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Waldreiche, gut strukturierte Landschaft, Jagdgebiete: Keine Bevorzugung von Vegetationsstrukturen, opportunistische Jagdweise; QU/ÜW: Baumhöhlen, seltener an/in Gebäuden u. Fledermauskästen (LANUV o. Jg.).</li> <li>Geeignete Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet vorhanden, die im Rahmen des Vorhabens zerstört bzw. beansprucht werden können.</li> <li><b>Weitere Erfassung und ggf. vertiefende Prüfung in Stufe 2 erforderlich.</b></li> </ul>

Fortsetzung Tabelle 2 auf der nächsten Seite

Artname	Beschreibung
Rauhautfledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Besiedelt strukturreiche Landschaften mit hohem Wald- u. Gewässeranteil. Jagdhabitate: an Gewässerufern, Waldrändern, Schilfflächen, Feuchtwiesen, in lichten Altholzbeständen (BOYE &amp; MEYER-CORDS 2004); QU: Baumhöhlen/-spalten, seltener Gebäude u. Holzstapel; WS fast ausschließlich außerhalb von NRW; ÜW: Baumhöhlen/-spalten, Gebäude, Höhlen. In NRW v.a. Durchz. u. Überw. (LANUV o. Jg.)</li> <li>Geeignete Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet vorhanden, die im Rahmen des Vorhabens zerstört bzw. beansprucht werden können.</li> <li><b>Weitere Erfassung und ggf. vertiefende Prüfung in Stufe 2 erforderlich.</b></li> </ul>
Wasserfledermaus <i>Myotis daubentonii</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Waldgebundene Art, besiedelt strukturreiche Landschaften mit hohem Gewässer- und Waldanteil; Jagdgebiete: v. a. offene Wasserflächen stehender oder langsam fließender Gewässer, bevorzugt mit Ufergehölzen, z. T. auch Wälder, Waldlichtungen und Wiesen; festgelegte Flugrouten entlang markanter Strukturen; Quartiere v. a. Baumhöhlen (v.a. in Eichen u. Buchen), seltener Gebäude und Nistkästen; Männchen z. T. auch in Verrohrungen, Tunneln und Stollen; Überwinterung in Höhlen, Stollen etc. mit hoher Luftfeuchte, quartiertreu (LANUV o. J.).</li> <li>Geeignete Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet vorhanden, die im Rahmen des Vorhabens zerstört bzw. beansprucht werden können.</li> <li><b>Weitere Erfassung und ggf. vertiefende Prüfung in Stufe 2 erforderlich.</b></li> </ul>
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Besiedelt strukturreiche Landschaften, als Kulturfolger auch Siedlungsbereiche, selbst Großstädte. Jagdgebiete: Gewässer, Kleingehölze, Wald(-ränder) und an Straßenlaternen; Wochenstuben ausschließlich an und in Gebäuden, meist in Nähe größerer Gewässer; Quartiere selten auch in Bäumen, Holzstapeln; Überwinterung in Ritzen/ Spalten an/ in Gebäuden, Höhlen, Felsspalten, Stollen, Keller (LANUV o. J.).</li> <li>Geeignete Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet vorhanden, die im Rahmen des Vorhabens zerstört bzw. beansprucht werden können.</li> <li><b>Weitere Erfassung und ggf. vertiefende Prüfung in Stufe 2 erforderlich.</b></li> </ul>

**Erläuterungen:****Habitatpräferenz**

QU = bevorzugte Quartierstypen als Tages-/Wochenstubenquartier

ÜW = bevorzugte Quartierstypen als Überwinterungsquartier

## 5.2 Avifauna

Für das ausgewertete MTB werden für die Lebensraumtypen Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Säume, Hochstaudenfluren, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Magerwiesen und -weiden, Gebäude, Fettwiesen und -weiden, Höhlenbäume, Brachen und Horstbäume 33 planungsrelevante Vogelarten angegeben (LANUV o.J.).

Im Rahmen der Datenabfrage der @linfos-Datenbank ergaben sich keine Hinweise zum Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten im UG und dessen Umfeld (300m Radius).

Folgende Arten wurden am 12.03.2020 im Rahmen der Lebensraumpotenzialkartierung festgestellt: Amsel (*Turdus merula*), Blaumeise (*Parus caeruleus*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Dompfaff (*Pyrrhula pyrrhula*), Elster (*Pica pica*), Habicht (*Accipiter gentilis*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Kleiber (*Sitta europaea*), Kohlmeise (*Parus major*), Rabenkrähe (*Corvus corone*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*) und Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*). Dabei handelt es sich um nicht planungsrelevante Arten

Tabelle 3 gibt einen Überblick über die planungsrelevanten Vogelarten, die im UG vorkommen können, und zeigt auf, ob ein Vorkommen aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen nicht ausgeschlossen werden kann.

Tab. 3 Betroffenheit planungsrelevante Avifauna des MTB 3710/2

Artname	Beschreibung
Baumpieper <i>Anthus trivialis</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Besiedelt offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarten und reich strukturierter Krautschicht; geeignete Lebensräume: u.a. Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder; Meidung dichter Wälder und schattiger Orte; Nester am Boden unter Grasbulten/ Büschen (LANUV o. J.).</li> <li>Geeignete Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet vorhanden, die im Rahmen des Vorhabens potenziell zerstört/ beansprucht werden.</li> <li><b>Weitere Erfassung und ggf. vertiefende Prüfung in Stufe 2 erforderlich.</b></li> </ul>
Bluthänfling <i>Carduelis cannabina</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Typische Vogelart der ländlichen Gebiete, die offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samentragenden Krautschicht bevorzugt (LANUV o. J.).</li> <li>Geeignete Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet vorhanden, die im Rahmen des Vorhabens potenziell zerstört/ beansprucht werden.</li> <li><b>Weitere Erfassung und ggf. vertiefende Prüfung in Stufe 2 erforderlich.</b></li> </ul>
Eisvogel <i>Alcedo atthis</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>In NRW mittelhäufiger Brut- und Gastvogel; besiedelt Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufeln; brütet bevorzugt an vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm/ Sand in Bruthöhlen, z.T. auch Wurzeltellern umgestürzter Bäume, meist am Wasser/ mehrere 100 m entfernt; Nahrungshabitat: kleinfischreiche Gewässer mit guten Sichtverhältnissen und überhängenden Ästen als Ansitzwarten (LANUV o. J.).</li> <li>Artspezifische Lebensraumstrukturen wie z.B. naturnahe Fließgewässer werden durch das Vorhaben nicht zerstört bzw. in Anspruch genommen; Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleiben demnach erhalten.</li> <li>Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände wird ausgeschlossen.</li> <li><b>Weitere Erfassung und ggf. vertiefende Prüfung in Stufe 2 nicht erforderlich.</b></li> </ul>
Feldlerche <i>Alda arvensis</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>In NRW flächendeckend verbreitet; Charakterart der offenen Feldflur; besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete; Nestanlage in Bodenmulde in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation; Wintergetreideäcker und intensiv gedüngtes Grünland aufgrund hoher Vegetationsdichte kein optimales Brutbiotop (LANUV o. J.).</li> <li>Artspezifische Lebensraumstrukturen werden durch das Vorhaben nicht zerstört bzw. in Anspruch genommen; Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleiben demnach erhalten.</li> <li><b>Weitere Erfassung und ggf. vertiefende Prüfung in Stufe 2 nicht erforderlich.</b></li> </ul>
Feldsperling <i>Passer montanus</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>In NRW flächendeckend verbreitet; besiedelt halboffene Agrarlandschaften mit hohem Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern; z. T. auch Parkanlagen, Obst- und Gemüsegärten ländlicher Siedlungen; Meidung von Innenstädten; Brutplatztreuer Höhlenbrüter, z. T. in kolonieartigen Ansammlungen, nutzt Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen und Nistkästen (LANUV o. J.).</li> <li>Geeignete Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet vorhanden, die im Rahmen des Vorhabens potenziell zerstört/ beansprucht werden.</li> <li><b>Weitere Erfassung und ggf. vertiefende Prüfung in Stufe 2 erforderlich.</b></li> </ul>
Flussregenpfeifer <i>Charadrius dubius</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>In NRW regelmäßiger Durchzügler (Aug.-Sept u. Ende März-Mai) u. mittelhäufiger Brutvogel. Besiedelt ursprüngl. sandige/kiesige Ufer größerer Flüsse u. Überschwemmungsflächen. Heute überwiegend in Sekundärlebensräume wie Sand-, Kiesabgrabungen u. Klärteiche. Nestanlage auf kiesigem o. sandigem Untergrund, meist an unbewachsenen Stellen, z.T. vom Gewässer entfernt (LANUV o. J.).</li> <li>Geeignete Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet vorhanden, die im Rahmen des Vorhabens zerstört bzw. beansprucht werden können.</li> <li><b>Weitere Erfassung und ggf. vertiefende Prüfung in Stufe 2 erforderlich.</b></li> </ul>
Gartenrotschwanz <i>Serinus serinus</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>In NRW immer seltener werdender Brutvogel. Besiedelt ursprüngl. reich strukturierte Dorflandschaften mit alten Obstwiesen u. -weiden sowie Feldgehölze, Alleen, Auengehölze u. lichte, alte Mischwälder. Mittlerweile v.a. in Randbereichen größerer Heidelandschaften u. sandigen Kiefernwäldern. Nahrungshabitat: bevorzugt Bereiche mit schütterer Bodenvegetation. Nestanlage in Halbhöhlen z.B. in alten Obstbäumen o. Kopfweiden (LANUV o. J.).</li> <li>Geeignete Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet vorhanden, die im Rahmen des Vorhabens zerstört bzw. beansprucht werden können.</li> <li><b>Weitere Erfassung und ggf. vertiefende Prüfung in Stufe 2 erforderlich.</b></li> </ul>

Fortsetzung Tab. 3 auf der nächsten Seite

Artname	Beschreibung
Girlitz <i>Serinus serinus</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mediterraner Herkunft; hat sich seit 150 Jahren vom Mittelmeerraum über Mitteleuropa bis nach Osteuropa ausgebreitet; Lebensraum Stadt von besonderer Bedeutung, da hier milderes und trockeneres Mikroklima herrscht; gerne in Landschaften mit lockerem Baumbestand, z. B. Friedhöfen, Parks und Kleingartenanlagen; Nahrung bestehend aus kleinen Sämereien von Kräutern und Stauden sowie Knospen und Kätzchen von Sträuchern und Bäumen; bevorzugt Neststandort in Nadelbäumen (LANUV o. J.).</li> <li>• Wird gemäß Leitfaden als nicht WEA-empfindlich eingestuft (MKULNV &amp; LANUV 2017).</li> <li>• Geeignete Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet vorhanden, die im Rahmen des Vorhabens zerstört bzw. beansprucht werden können.</li> <li>• <b>Weitere Erfassung und ggf. vertiefende Prüfung in Stufe 2 erforderlich.</b></li> </ul>
Habicht <i>Accipiter gentilis</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• In NRW ganzjährig als Stand- und Strichvogel; besiedelt Kulturlandschaften mit Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen, auch größere Parks und Friedhöfe; Bruthabitat: Waldinseln ab 1-2 ha, meist mit altem Baumbestand, bevorzugt mit Schneisen (freier Anflug); Horstanlage in hohen Bäumen, z. B. Lärche, Fichte, Kiefer oder Buche (LANUV o. J.).</li> <li>• Wird gemäß Leitfaden als nicht WEA-empfindlich eingestuft (MKULNV &amp; LANUV 2017).</li> <li>• Geeignete Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet vorhanden, die im Rahmen des Vorhabens zerstört bzw. beansprucht werden können.</li> <li>• <b>Weitere Erfassung und ggf. vertiefende Prüfung in Stufe 2 erforderlich.</b></li> </ul>
Heidelerche <i>Lullula arborea</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• In NRW Brutvogel. Besiedelt sonnenexponierte, trockenandige, vegetationsarme Flächen in halboffenen Landschaften, bevorzugt Heidegebiete, Trockenrasen, lockere Kiefern- u. Eichen-Birkenwälder, z.T. auch Kahlschläge, Windwurfflächen u. trockene Waldränder. Gut verstecktes Bodennest in Baumnähe (LANUV o. J.).</li> <li>• Geeignete Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet vorhanden, die im Rahmen des Vorhabens zerstört bzw. beansprucht werden können.</li> <li>• <b>Weitere Erfassung und ggf. vertiefende Prüfung in Stufe 2 erforderlich.</b></li> </ul>
Kiebitz <i>Vanellus vanellus</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• In NRW häufiger Brutvogel u. sehr häufiger Durchzügler (Ende Sept.- Anf. Dez. u. Mitte Febr. bis Anf. Apr.). Charakterart offener Grünlandgebiete, bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen u. Weiden, besiedelt auch vermehrt Ackerland. Bevorzugte offene u. kurze Vegetationsstrukturen als Neststandort. Raßgebiete: offene Agrarflächen in den Niederungen großer Flussläufe, großräumiges Feuchtgrünland sowie Bördellandschaften (LANUV o. J.).</li> <li>• Artspezifische Lebensraumstrukturen werden durch das Vorhaben nicht zerstört bzw. in Anspruch genommen; Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleiben demnach erhalten.</li> <li>• <b>Weitere Erfassung und ggf. vertiefende Prüfung in Stufe 2 nicht erforderlich.</b></li> </ul>
Kleinspecht <i>Dryocopus martius</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• In NRW ganzjähriger Stand- und Strichvogel; besiedelt parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit hohem Alt- und Totholzanteil, Randbereiche dichter, geschlossener Wälder, Siedlungsbereiche, struktureiche Parkanlagen, alte Villen-, Obst- und Hausgärten; Nisthöhlenanlage in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern, v. a. Pappeln und Weiden (LANUV o. J.).</li> <li>• Geeignete Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet vorhanden, die im Rahmen des Vorhabens zerstört bzw. beansprucht werden können.</li> <li>• <b>Weitere Erfassung und ggf. vertiefende Prüfung in Stufe 2 erforderlich.</b></li> </ul>
Krickente <i>Anas crecca</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• In NRW seltener Brutvogel, häufiger Durchzügler u. Wintergast (Sept. bis März/April). Bruthabitat: Hoch- u. Niedermoore, kleinere Wiedervernässungsflächen, Heidekolken, verschilfte Feuchtgebiete, Feuchtwiesen u. Grünland-Graben-Komplexe. Nestanlage in dichter Ufervegetation in Gewässernähe. Nahrungssuche erfolgt im Schlamm u. Seichtwasser bis 20 cm Tiefe, z.T. in Feuchtwiesen. Raß- / Überwinterungsgebiet: größere Fließgewässer, Bagger- u. Stauseen, Klärteiche u. Kleingewässer (LANUV o. J.).</li> <li>• Artspezifische Lebensraumstrukturen werden durch das Vorhaben nicht zerstört bzw. in Anspruch genommen; Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleiben demnach erhalten.</li> <li>• <b>Weitere Erfassung und ggf. vertiefende Prüfung in Stufe 2 nicht erforderlich.</b></li> </ul>
Kuckuck <i>Cuculus canorus</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• In NRW Brutvogel in fast allen Lebensräumen; bevorzugt Parklandschaften, Heide- und Moorgebiete, lichte Wälder, Siedlungsränder und Industriebrachen; Brutschmarotzer, bevorzugte Wirte: Teich- und Sumpfrohrsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen, Grasmücken, Pieper und Rotschwänze (LANUV o. J.).</li> <li>• Geeignete Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet vorhanden, die im Rahmen des Vorhabens zerstört bzw. beansprucht werden können.</li> <li>• <b>Weitere Erfassung und ggf. vertiefende Prüfung in Stufe 2 erforderlich.</b></li> </ul>

Fortsetzung Tab. 3 auf der nächsten Seite

Artname	Beschreibung
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>In NRW ganzjähriger, häufiger Stand- und Strichvogel sowie Wintergast; besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind; bevorzugte Horststandorte: Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze, Baumgruppen und Einzelbäume; Jagd in Offenlandbereichen (LANUV o. J.).</li> <li>Wird gemäß Leitfaden als nicht WEA-empfindlich eingestuft (MKULNV &amp; LANUV 2017).</li> <li>Geeignete Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet vorhanden, die im Rahmen des Vorhabens zerstört bzw. beansprucht werden können.</li> <li><b>Weitere Erfassung und ggf. vertiefende Prüfung in Stufe 2 erforderlich.</b></li> </ul>
Mehlschwalbe <i>Delichon urbica</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>In NRW nahezu flächendeckender Brutvogel in allen Naturräumen; besiedelt als Kulturfolger Siedlungsbereiche; bevorzugt als Koloniebrüter frei stehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude; Anlage der Lehmnester an Dachunterkanten, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen oder unter Mauervorsprüngen; Nahrungshabitat: insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften in Brutplatznähe (LANUV o. J.).</li> <li>Geeignete Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet vorhanden, die im Rahmen des Vorhabens zerstört bzw. beansprucht werden können.</li> <li><b>Weitere Erfassung und ggf. vertiefende Prüfung in Stufe 2 erforderlich.</b></li> </ul>
Nachtigall <i>Luscinia megarhynchos</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Bewohner gebüschreicher Ränder von Laub-/ Mischwäldern, Feldgehölzen, Gebüsch, Hecken, naturnahen Parkanlagen etc.; bevorzugt Gewässernähe, Feuchtgebiete, Auen, ausgeprägte Krautschicht für Nestanlage, Nahrungssuche, Aufzucht (LANUV o. J.).</li> <li>Geeignete Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet vorhanden, die im Rahmen des Vorhabens zerstört bzw. beansprucht werden können.</li> <li><b>Weitere Erfassung und ggf. vertiefende Prüfung in Stufe 2 erforderlich.</b></li> </ul>
Pirol <i>Oriolus oriolus</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Besiedelt lichte, feuchte u. sonnige Laub-, Au- u. Feuchtwälder in Gewässernähe (oft Pappelwälder), gelegentlich auch kleinere Feldgehölze, Parkanlagen u. Gärten mit hohen Baumbeständen. Nestanlage auf Laubbäumen z.B. Eichen, Pappeln, Erlen (LANUV o. J.).</li> <li>Geeignete Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet vorhanden, die im Rahmen des Vorhabens zerstört bzw. beansprucht werden können.</li> <li><b>Weitere Erfassung und ggf. vertiefende Prüfung in Stufe 2 erforderlich.</b></li> </ul>
Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Brüdet in Gebäuden mit Einflugmöglichkeit (z. B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) in Lehmnestern; in allen Naturräumen flächendeckend verbreitet (LANUV o. J.).</li> <li>Geeignete Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet vorhanden, die im Rahmen des Vorhabens zerstört bzw. beansprucht werden können.</li> <li><b>Weitere Erfassung und ggf. vertiefende Prüfung in Stufe 2 erforderlich.</b></li> </ul>
Rebhuhn <i>Perdix perdix</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Lebensraum in Acker- und Wiesenflächen mit Feld- und Wegrainen sowie unbefestigte Feldwege, Brutstandorte am Boden in flachen Mulden (LANUV o. J.).</li> <li>Artspezifische Lebensraumstrukturen werden durch das Vorhaben nicht zerstört bzw. in Anspruch genommen; Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleiben demnach erhalten.</li> <li><b>Weitere Erfassung und ggf. vertiefende Prüfung in Stufe 2 nicht erforderlich.</b></li> </ul>
Saatkrähe <i>Corvus frugilegus</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Brutvogel, aber auch Durchzügler und Wintergast, der in großen Brutkolonien in hohen Laubbäumen (z. B. Buchen, Eichen, Pappeln) nistet; Vorkommen in Feldgehölzen, Baumgruppen, Dauergrünland, Parkanlagen und „grüne“ Innenstädte (LANUV o. J.).</li> <li>Geeignete Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet vorhanden, die im Rahmen des Vorhabens zerstört bzw. beansprucht werden können.</li> <li><b>Weitere Erfassung und ggf. vertiefende Prüfung in Stufe 2 erforderlich.</b></li> </ul>
Schleiereule <i>Tyto alba</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Lebt in halboffenen Landschaften mit engem Kontakt zu Siedlungsbereichen (z. B. Äcker, Wiesen, Wege, Straßen, Gräben oder Brächen); bewohnt Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten (z. B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme) (LANUV o. J.).</li> <li>Geeignete Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet vorhanden, die im Rahmen des Vorhabens zerstört bzw. beansprucht werden können.</li> <li><b>Weitere Erfassung und ggf. vertiefende Prüfung in Stufe 2 erforderlich.</b></li> </ul>

Fortsetzung Tab. 3 auf der nächsten Seite

Artname	Beschreibung
Schwarzspecht <i>Dryocopus martius</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Lebensraum sind Waldgebiete (z. B. alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbestände) oder Feldgehölze; hoher Totholzanteil als Nahrungsquelle wichtig; Brut- und Schlafhöhlen haben eine hohe Bedeutung für Folgenutzer (LANUV o. J.).</li> <li>Artspezifische Lebensraumstrukturen werden durch das Vorhaben nicht zerstört bzw. in Anspruch genommen; Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleiben demnach erhalten.</li> <li><b>Weitere Erfassung und ggf. vertiefende Prüfung in Stufe 2 nicht erforderlich.</b></li> </ul>
Sperber <i>Accipiter nisus</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Stand- und Strichvogel sowie Wintergast, der in halboffenen Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch brütet (präferiert Fichten bestandene Parkanlagen) (LANUV o. J.).</li> <li>Geeignete Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet vorhanden, die im Rahmen des Vorhabens zerstört bzw. beansprucht werden können.</li> <li><b>Weitere Erfassung und ggf. vertiefende Prüfung in Stufe 2 erforderlich.</b></li> </ul>
Star <i>Sturnus vulgaris</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Vorkommen in NRW als Brutvogel von den Niederungen bis in montane Regionen, aber auch als regelmäßiger Durchzügler und Gastvogel; Höhlenbrüter, benötigt ausreichendes Angebot an Brutplätzen (z. B. ausgefaulte Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche (LANUV o. J.).</li> <li>Geeignete Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet vorhanden, die im Rahmen des Vorhabens zerstört bzw. beansprucht werden können.</li> <li><b>Weitere Erfassung und ggf. vertiefende Prüfung in Stufe 2 erforderlich.</b></li> </ul>
Steinkauz <i>Athene noctua</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Besiedelt offene und grünlandreiche Kulturlandschaften mit gutem Höhlenangebot; sehr reviertreu, nutzt Höhlen in Obstbäumen, Kopfweiden, Nischen in Gebäuden und Viehställen als Brutplätze (LANUV o. J.).</li> <li>Geeignete Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet vorhanden, die im Rahmen des Vorhabens zerstört bzw. beansprucht werden können.</li> <li><b>Weitere Erfassung und ggf. vertiefende Prüfung in Stufe 2 erforderlich.</b></li> </ul>
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Stand- und Strichvogel, auch als Wintergast vorhanden, der in der Nähe von menschlichen Siedlungen vorkommt und geschlossene Waldgebiete meidet; Brutplätze in Felsnischen, Halbhöhlen, Steinbrüchen oder Gebäuden (z. B. Hochhäuser, Scheunen, Ruinen, Brücken) bzw. alten Krähenestern (LANUV o. J.).</li> <li>Geeignete Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet vorhanden, die im Rahmen des Vorhabens zerstört bzw. beansprucht werden können.</li> <li><b>Weitere Erfassung und ggf. vertiefende Prüfung in Stufe 2 erforderlich.</b></li> </ul>
Uhu <i>Bubo bubo</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Besiedelt mit Felsen durchsetzte Waldlandschaften sowie Steinbrüche und Sandabgrabungen; Nester können an Felswänden und Steinbrüchen, aber auch in Bäumen, am Boden oder an Gebäuden vorkommen (LANUV o. J.).</li> <li>Geeignete Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet vorhanden, die im Rahmen des Vorhabens zerstört bzw. beansprucht werden können.</li> <li><b>Weitere Erfassung und ggf. vertiefende Prüfung in Stufe 2 erforderlich.</b></li> </ul>
Waldkauz <i>Strix aluco</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Brutvogel in lückigen Altholzbeständen in Laub- und Laubmischwäldern, parkartigen Strukturen oder Gärten mit altem Baumbestand (LANUV o. J.); das Nest wird in Bodenmulden an Standorten mit ausreichender Deckung angelegt (LANUV o. J.).</li> <li>Geeignete Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet vorhanden, die im Rahmen des Vorhabens zerstört bzw. beansprucht werden können.</li> <li><b>Weitere Erfassung und ggf. vertiefende Prüfung in Stufe 2 erforderlich.</b></li> </ul>
Waldohreule <i>Asio otus</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Bevorzugte Lebensräume in halboffenen Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen, Waldrändern, auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern; jagt in strukturreichen Offenlandbereichen o. a. großen Waldlichtungen (LANUV o. J.).</li> <li>Geeignete Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet vorhanden, die im Rahmen des Vorhabens zerstört bzw. beansprucht werden können.</li> <li><b>Weitere Erfassung und ggf. vertiefende Prüfung in Stufe 2 erforderlich.</b></li> </ul>
Waldschnepfe <i>Scolopax rusticola</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Brutvogel in nicht zu dichten, reich gegliederten Wäldern mit vorhandener Kraut- und Strauchschicht sowie Lichtungen / Randstrukturen (LANUV o. J.).</li> <li>Artspezifische Lebensraumstrukturen werden durch das Vorhaben nicht zerstört bzw. in Anspruch genommen; Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleiben demnach erhalten.</li> <li><b>Weitere Erfassung und ggf. vertiefende Prüfung in Stufe 2 nicht erforderlich.</b></li> </ul>

Fortsetzung Tab. 3 auf der nächsten Seite

Artname	Beschreibung
Wanderfalke <i>Scolopax rusticola</i>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ursprünglich Felsbrüter, heute in NRW v.a. in der Industrielandschaft entlang des Rheins u. im Ruhrgebiet, brütet an hohen Gebäuden (z.B. Kühltürme, Schornsteine, Kirchen) (LANUV o.J.)</li> <li>• Geeignete Habitatstrukturen im Untersuchungsgebiet vorhanden, die im Rahmen des Vorhabens zerstört bzw. beansprucht werden können.</li> <li>• <b>Weitere Erfassung und ggf. vertiefende Prüfung in Stufe 2 erforderlich.</b></li> </ul>

### 5.3 Amphibien

Für die ausgewerteten MTBQ werden zwei planungsrelevante Amphibienarten angegeben: Kammolch (*Triturus cristatus*) und Moorfrosch (*Rana arvalis*). Für beide Arten ist aufgrund des Fehlens geeigneter Gewässer ein Vorkommen im UG auszuschließen (vgl. Tab. 4).

Tab. 4 Planungsrelevante Amphibienarten der MTB 3210/2

Art	EZ NRW	Schutz status	Vorkommen / Habitatpräferenz	Status im Gebiet
Kammolch <i>Triturus cristatus</i>	G	§§	Laiçhhabitate: v.a. stehende, besonnte, fischarme Stillgewässer mit artenreicher Vegetation (KUPFER & VON BÜLOW 2011)	- Keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden
Moorfrosch <i>Rana arvalis</i>	G	§§	Der Moorfrosch kommt ausschließlich in Lebensräumen mit hohen Grundwasserständen vor. Besiedelt werden Feucht- und Nasswiesen, Feuchtheiden, Nieder- und Flachmoore, die Randbereiche von Hoch- und Übergangsmooren sowie Erlen-, Birken- und Kiefernbruchwälder. Als Laiçhgewässer werden Teiche, Weiher, Altwässer, Gräben, Moorgewässer sowie die Uferbereiche größerer Seen aufgesucht.	- Keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden

#### Erläuterungen:

EZ NRW = Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen (atlantisch)

#### **Erhaltungszustand:**

G = günstig    U = ungünstig    S = schlecht

#### **Schutzstatus:**

§§ = nach BNatSchG streng geschützte Art

§ = nach BNatSchG besonders geschützte Art

#### **Status im Wirkraum:**

- = keine Vorkommen zu erwarten    (x) = Vorkommen möglich

x = Vorkommen nachgewiesen

## 6 Prognose artenschutzrechtlicher Tatbestände (ASP1)

Im Rahmen der ASP der Stufe 1 ist zu beurteilen, ob – und wenn ja, für welche Arten – vorhabenbedingt artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können. Die Tabellen in diesem Kapitel geben einen Überblick über die planungsrelevanten Arten, für die ein Vorkommen im Plangebiet möglich ist bzw. nachgewiesen wurden sowie eine artbezogene Prognose im Hinblick auf die Erforderlichkeit einer ASP der Stufe 2 bzw. weiterer Erfassungen.

### 6.1 Säugetiere

Für alle potenziell im UG vorkommenden Fledermausarten eignet sich dieses als Nahrungs- und/ oder Quartierhabitat (vgl. Tab. 2). Bedingt durch die Inanspruchnahme von Lebensraumbestandteilen besteht im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens die hohe Wahrscheinlichkeit, dass eine ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang beeinträchtigt wird.

Tab. 5 Artbezogene Erforderlichkeit weiterer Erfassungen und ggf. ASP 2: Säugetiere

Art	Status Gebiet	Erfassung / ggf. ASP 2
Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Großer und Kleinabendsegler, Wasserfledermaus, Flughautfledermaus, Zwergfledermaus	(NG, Q)	x

#### Status im Wirkraum:

(Q) = potenzielle Quartierfunktion (NG) = potenzieller Nahrungsgast

#### Erforderlichkeit weitergehender Erfassungen, ggf. ASP der Stufe 2

x = erforderlich - = nicht erforderlich

#### Fazit

Für die alle potenziell vorkommenden Fledermausarten ist eine Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG in Form des Verlusts an Lebensstätten sowie erheblicher Störungen und Tötungen nicht auszuschließen. Ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG („Tötungsverbot“) wird durch die in Kap. 7.4 dargestellten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen verhindert.

Zur Feststellung des tatsächlichen Vorkommens der Arten und der daraus resultierenden artenschutzrechtlichen Betroffenheit sind aus fachlicher Sicht weiterführende Erfassungen erforderlich. Im Fall von bestätigten Artvorkommen ist eine ASP der Stufe 2 mit vertiefenden Art-für-Art-Betrachtungen durchzuführen.

## 6.2 Avifauna

### **Nicht planungsrelevante Arten:**

Für die nicht planungsrelevanten Vogelarten wird – gemäß Handlungsempfehlung des damaligen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr (MWEBWV) NRW und des Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) NRW vom 24.08.2010 („Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“) – davon ausgegangen, dass aufgrund der Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes der Arten, z. B. „Allerweltsarten“, bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird. Baubedingte Tötungen nicht planungsrelevanter Arten können sich durch eine Zerstörung besetzter Nester oder Eier ergeben. Um dies zu vermeiden, ist die Baufeldräumung generell außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit, die vom 01. März bis 30. September geht, durchzuführen (vgl. Kap. 7.4).

### **Planungsrelevante Vogelarten**

Für fast alle potenziell vorkommenden planungsrelevanten Vogelarten (Ausnahme: Eisvogel, Kiebitz, Krickente, Rebhuhn, Schwarzspecht und Waldschnepfe) sind im UG geeignete Habitatstrukturen vorhanden.

Durch die Inanspruchnahme von Habitatbestandteilen im Rahmen der Umsetzung der Maßnahmen, kann für diese Arten nicht mit ausreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, dass eine ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Tab. 6 gibt einen Überblick über die planungsrelevanten Vogelarten, für die ein Vorkommen im Plangebiet möglich ist sowie eine artbezogene Prognose im Hinblick auf die Erforderlichkeit einer ASP der Stufe 2 bzw. weiterer Erfassungen.

Tab. 6 Artbezogene Erforderlichkeit weiterer Erfassungen und ggf. ASP 2: Avifauna

Art	Status Gebiet	Erfassung / ggf. ASP 2
Baumpieper, Bluthänfling, Feldsperling, Flussregenpfeifer, Gartenrotschwanz, Girlitz, Habicht, Heidelerche, Kleinspecht, Kuçkuck, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Nachtigall, Pirol, Rauchschwalbe, Saatkrähe, Schleiereule, Sperber, Star, Steinkauz, Turmfalke, Uhu, Waldkauz, Waldohreule, Waldschnepfe und Wanderfalke	(NG, B) Geeignete Habitatstrukturen vorhanden	X
Eisvogel, Kiebitz, Krickente, Rebhuhn, Schwarzspecht und Waldschnepfe	- Keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden	-

**Status im Wirkraum:**

NG = Nahrungsgast (NG) = potenzieller Nahrungsgast  
 B = Brutvogel (B) = pot. Brutvogel BV = Brutverdacht  
 DZ = Durchzügler WG = Wintergast

**Erforderlichkeit weitergehender Erfassungen, ggf. ASP der Stufe 2:**

X = erforderlich - = nicht erforderlich

**Fazit**

Für die Arten Baumpieper, Bluthänfling, Feldsperling, Flussregenpfeifer, Gartenrotschwanz, Girlitz, Habicht, Heidelerche, Kleinspecht, Kuçkuck, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Nachtigall, Pirol, Rauchschwalbe, Saatkrähe, Schleiereule, Sperber, Star, Steinkauz, Turmfalke, Uhu, Waldkauz, Waldohreule, Waldschnepfe und Wanderfalke ist eine Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG in Form des Verlusts an Lebensstätten sowie erheblicher Störungen und Tötungen nicht auszuschließen. Ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG („Tötungsverbot“) wird durch die in Kap. 7.4 dargestellten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen verhindert. Zur Feststellung des tatsächlichen Vorkommens der Arten und der daraus resultieren artenschutzrechtlichen Betroffenheit sind aus fachlicher Sicht weiterführende Erfassungen erforderlich. Im Fall von bestätigten Artvorkommen ist eine ASP der Stufe 2 mit vertiefenden Art-für-Art-Betrachtungen durchzuführen.

6.3 Amphibien

Tab. 7 Artbezogene Erforderlichkeit weiterer Erfassungen und ggf. ASP 2: Amphibien

Art	Status Gebiet	Erfassung / ggf. ASP 2
Kammolch, Moorfrosch	- keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden	-

**Status im Wirkraum:**

(X) = Vorkommen möglich X = Vorkommen nachgewiesen

**Erforderlichkeit weitergehender Erfassungen, ggf. ASP der Stufe 2:**

X = erforderlich - = nicht erforderlich

**Fazit**

Für die betreffenden Amphibienarten ist eine Erfüllung von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG nicht zu erwarten. Eine ASP der Stufe 2 ist somit nicht erforderlich.

## 7 Vertiefende Artenschutzprüfung (ASP 2)

Die erste Grundlage für eine ASP 2 bilden die im Rahmen der ASP 1 gesammelten Informationen. Sind diese vom Umfang her hinreichend, um zu beurteilen, ob das Vorhaben für die vertieft zu prüfenden Arten artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auslöst, können direkt Vermeidungsmaßnahmen und ggf. Risikomanagement konzipiert werden.

Sind die Informationen aus ASP 1 nicht hinreichend, ist es möglich, eine „Worst-Case-Betrachtung“ vorzunehmen, in welcher die durch das Vorhaben verbleibenden negativen Folgen abgeschätzt werden. Für die Betrachtung werden alle im Untersuchungsgebiet vorkommenden potentiell geeigneten Lebensraumstrukturen als tatsächliche Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder sonstige essenzielle Lebensraumelemente der vertieft zu prüfenden Arten angenommen. Entsprechende Vermeidungs- oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen müssten bei einer Beschädigung oder Zerstörung dieser Lebensraumstrukturen deren Funktionen in vollem Umfang erhalten.

Sofern die „Worst-Case-Betrachtung“ die vorhandenen Erkenntnislücken nicht hinreichend schließen kann, sind Bestandserfassungen am Ort des Vorhabens in Form einer „speziellen Artkartierung“ notwendig, in welcher Lebensstätten und lokale Populationen der vertieft zu prüfenden Arten lokalisiert sowie mit den vorhabenbezogenen Wirkfaktoren in Beziehung gesetzt werden. Anschließend können Vermeidungs- bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen, engl. *continued ecological functionality*) und ggf. Risikomanagement konzipiert werden.

Abschließend muss geklärt werden, ob gegen die in § 44 Abs. 1 BNatSchG gelistete Zugriffsverbote verstoßen wird. Ist dies nicht der Fall, ist das Vorhaben zulässig. Kann ein Auslösen von Verbotstatbeständen durch die wirksame Umsetzung von Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sowie ggf. einem Risikomanagement umgangen werden, ist das Vorhaben ebenfalls zulässig.

Ist trotz einer Umsetzung entsprechender Maßnahmen von einer Erfüllung eines Verbotstatbestandes auszugehen, bedarf es einer ASP der Stufe 3.

## 7.1 Erfassung Fledermäuse

### 7.1.1 Methoden

Insgesamt wurden im Zeitraum von Anfang Mai bis Mitte September sieben Detektorbegehungen (vgl. Tab. 1) im UG durchgeführt. Diese umfassten Ein- und Ausflugkontrollen begannen ½ -1 Std. vor Sonnenuntergang – bzw. Sonnenaufgang. Erfasst wurde bei niederschlagsfreier und windarmer Witterung. Verwendet wurden dafür Geräte des Typs Batlogger M (Elekon AG, Schweiz). Parallel dazu wurden innerhalb des ehemaligen Kasernengebäudes **im Zeitraum von Juni bis Juli** zwei Geräte zur Dauererfassung (Horchboxen) installiert. Verwendet wurden dafür Geräte des Typs Batlogger A+ (Elekon AG, Schweiz). Beide Gerätetypen verfügen über eine automatische Aufnahmefunktion inkl. der Erfassung von Uhrzeit und Temperatur. Dies so gewonnenen Daten wurden anschließend unter Verwendung der Analysesoftware Batexplorer (Elekon AG, Schweiz) am PC ausgewertet.

Tab. 8 Übersicht Termine Erfassung Fledermäuse 2020

Datum	Witterung
27.04.	max. 20°C; kein Niederschlag; windstill
27.05.	max. 20°C; kein Niederschlag; windstill
03.06.	max. 22°C; kein Niederschlag; leichter Wind
21.06.	max. 25°C; kein Niederschlag; windstill
13.07.	max. 20°C; kein Niederschlag; leichter Wind
16.08.	max. 26°C; kein Niederschlag; windstill
18.09.	max. 17°C; kein Niederschlag; leichter Wind

### 7.1.2 Ergebnisse

Im Rahmen der Fledermauserfassungen konnten vier Arten sicher nachgewiesen werden (vgl. Tab. 2). Dabei handelt es sich um die Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), den Großen Abendsegler (*Nyctalus noctula*), die Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) und die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*). Alle vier Arten ließen sich sicher als Nahrungsgäste beobachten. Darüber hinaus können Quartierorkommen im UG nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Für die Breitflügelfledermaus wird dabei ein Sommerzwischenquartier (SZQ) im Bereich des ehemaligen Kasernengebäudes vermutet.

Tab. 9 Im Jahr 2020 im UG sicher nachgewiesene Fledermausarten

Art	EZ NRW ATL	Schutz- status	Rote Liste der gefährdeten Säugetierarten NRW (2010) / BRD (2010)	Status Gebiet
<b>Breitflügelfledermaus</b> <i>Eptesicus serotinus</i>	U↓	§§	2 = stark gefährdet/ V = Vorwarnliste	NG, (WS, SZQ, WQ) Nahrungsgaß, Sommerzwischenquartier (SZQ) im Bereich des ehemaligen Kasernengebäudes vermutet
<b>Großer Abendsegler</b> <i>Nyctalus noctula</i>	G	§§	R = potenziell gefährdet/ 3 = gefährdet	NG, (WS, SZQ, WQ) Nahrungsgaß, <u>kein</u> Quartiernachweis, Potenzial im UG jedoch vorhanden
<b>Rauhautfledermaus</b> <i>Pipistrellus nathusii</i>	G	§§	* (ziehend) = ungefährdet, R (reproduzierend) = extrem selten/ * (ziehend) = ungefährdet, R (reproduzierend) = extrem selten	NG, (SZQ, WQ) Nahrungsgaß, <u>kein</u> Quartiernachweis, Potenzial im UG jedoch vorhanden
<b>Zwergfledermaus</b> <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	G	§§	* = nicht gefährdet/ * = nicht gefährdet	NG, (WS, SZQ, WQ) Nahrungsgaß, <u>kein</u> Quartiernachweis, Potenzial im UG jedoch vorhanden

**Erläuterungen:**

EZ NRW ATL = Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen (atlantisch)

**Erhaltungszustand:**

G = günstig      U = ungünstig      S = schlecht  
 ↑ = positiver Trend      ↓ = negativer Trend

**Status im Untersuchungsgebiet**

x = Vorkommen,      NG = Nahrungsgaß  
 WS = Wochenstube,      WQ = Winterquartier  
 SZQ = Sommer- bzw. Zwischenquartier  
 (x) = potenzielles Vorkommen , (NG) = potenzieller Nahrungsgaß  
 (WS) = potenzielle Wochenstube , (WQ) = potenzielles Winterquartier  
 (SZQ) = potenzielles Sommer- bzw. Zwischenquartier  
 - = keine Vorkommen zu erwarten

7.2 Avifaunistische Erfassung

7.2.1 Methoden

Eine vollständige Revierkartierung der Vogelarten im UG erfolgte an sechs Terminen zur tagesphänologischen Hauptaktivitätszeit von den frühen Morgenstunden bis in den späten Vormittag entsprechend der Vorgaben nach SÜDBECK et al. (2005).

Die Erfassung der dämmerungs- und nachtaktiven Eulen erfolgte unter Zuhilfenahme von Klangattrappen an zwei Erfassungstermin in den Abend- bzw. frühen Nachtstunden ebenfalls entsprechend der Vorgaben nach SÜDBECK et al. (2005). Erfasst wurde bei niederschlagsfreier Witterung.

Tab. 10 Übersicht Termine Revierkartierung Avifauna 2020

Begehung	Datum	Witterung
Brutvögel 1/ Eulen 1	12.03.2020	max. 8°C; bewölkt; leicht windig
Brutvögel 2	16.04.2020	max. 11°C; sonnig; windstill
Brutvögel 3	29.04.2020	max. 14°C; teilweise bewölkt; leicht windig
Brutvögel 4/ Eulen 2	27.05.2020	max. 19°C; sonnig; windstill
Brutvögel 5	03.06.2020	max. 25°C; sonnig; windstill
Brutvögel 6	22.06.2020	max. 21°C; teilweise bewölkt; windstill

### 7.2.2 Ergebnisse

Im Rahmen der avifaunistischen Erfassungen 2020 konnten insgesamt 23 Arten nachgewiesen werden. Davon gelten die beiden Arten Mäusebussard, Star und Turmfalke als planungsrelevant (vgl. Tab. 4). Diese lassen sich im UG als Nahrungsgäste klassifizieren.

Als nicht gefährdete, teilweise ubiquitäre Vertreter der Avifauna konnten die Arten Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Dohle, Eichelhäher, Elster, Gartenbaumläufer, Grünspecht, Hausrotschwanz, Heckenbraunelle, Kleiber, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Stieglitz, Zaunkönig und Zilpzalp im UG nachgewiesen werden.

Tab. 11 Im Jahr 2020 sicher im UG nachgewiesene planungsrelevante Vogelarten

Art	EZ NRW	Schutz status	Rote Liste der gefährdeten Vogelarten NRW (2016) / BRD (2016)	Status im Gebiet
<b>Mäusebussard</b> <i>Buteo buteo</i>	G	§§	* = nicht gefährdet / * = nicht gefährdet	<b>NG</b> Nahrungsgast
<b>Star</b> <i>Sturnus vulgaris</i>	unb.	§	3 = gefährdet / 3 = gefährdet	<b>NG</b> Brutvogel
<b>Turmfalke</b> <i>Falco tinnunculus</i>	G	§§	* = nicht gefährdet / * = nicht gefährdet	<b>NG</b> Nahrungsgast

#### Erläuterungen:

EZ NRW = Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen (atlantisch)

#### **Erhaltungszustand:**

G = günstig U = ungünstig S = schlecht

↓ = negativer Trend ↑ = positiver Trend

#### **Schutzstatus:**

§§ = nach BNatSchG streng geschützte Art

§ = nach BNatSchG besonders geschützte Art

#### **Status im Wirkraum:**

- = keine Vorkommen zu erwarten NG = Nahrungsgast

(NG) = potenzieller Nahrungsgast B = Brutvogel

(B) = pot. Brutvogel BV = Brutverdacht

DZ = Durchzügler WG = Wintergast

### 7.3 Darstellung der Betroffenheit von planungsrelevanten Arten

Im Folgenden werden die Ergebnisse der Artenschutzprüfung der Stufe 2 für die Artengruppe der Fledermäuse und Vögel dargestellt.

#### 7.3.1 Fledermäuse

##### **Fangen, Verletzen, Töten von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

Tötungen von Fledermäusen können sich durch eine Zerstörung besetzter Quartiere ergeben. Im Rahmen der Erfassungen wurden keine Quartiere nachgewiesen. Im südlich des PG gelegenen Gehölzbereich (= südlicher Teilbereich des UG) ließen sich eine Reihe von Baumhöhlen nachweisen. Ein Quartiervorkommen lag hier aber nicht vor. Hier ist eine Entfernung von Gehölzen im Rahmen des Vorhabens ohnehin nicht geplant. Lediglich im Bereich des ehemaligen Kasernengebäudes lag der Verdacht auf ein Sommerzwischenquartier (SZQ) der Breitflügelfledermaus vor.

Tötungen im Rahmen des Vorhabens lassen sich durch das Einhalten von Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen verhindern (vgl. Kap. 7.4).

##### **Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

Durch das Vorhaben ergeben sich Störwirkungen durch Lärm- und Lichtimmissionen sowie Erschütterungen und Bewegungsreize durch Menschen und Maschinen, die theoretisch Fluchtreaktionen auslösen können. Aufgrund der spezifischen Nutzung des PG, hauptsächlich als nicht-essenzielles Nahrungshabitat, sind solche vorhabenbedingte Störungen nicht zu erwarten. Auswirkungen auf potenzielle Quartiere im südlichen Teilbereich des UG (hier v.a. der Gehölzbereich) sind in dem Zusammenhang ebenfalls nicht zu erwarten.

##### **Zerstörung von Lebensstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

Eine Zerstörung von Lebensstätten kann sich z. B. infolge einer Inanspruchnahme essenzieller Habitatbestandteile ergeben, d.h. von Quartieren oder Nahrungshabitaten. So ließen sich im südlich des PG gelegenen Gehölzbereich (= südlicher Teilbereich des UG) eine Reihe von Baumhöhlen nachweisen, die aber keine Quartiere aufwiesen. Eine Entfernung von Gehölzen ist im Rahmen des Vorhabens hier ohnehin nicht geplant. Für das im Bereich des ehemaligen Kasernengebäude vermutete Sommerzwischenquartier (SZQ) einer Breitflügelfledermaus ist durch künstliche Quartierhilfen Ersatz zu leisten (vgl. Kap. 7.4). Eine Beeinträchtigung von essenziellen Nahrungshabitaten liegt nicht vor, da das Plangebiet auch nach Umsetzung des Vorhabens als solches genutzt werden kann bzw. ausreichend Ausweichhabitate im Umfeld vorhanden sind.

Die Zerstörung von Lebensstätten lassen das Einhalten von Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen (vgl. Kap. 7.4) sowie Ersatzmaßnahmen (vgl. Kap 7.4).

##### **Fazit**

Tötungen und die Zerstörung von Lebensstätten lassen sich im Rahmen des Vorhabens durch das Einhalten von Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen verhindern (vgl. Kap. 7.4) sowie Ersatzmaßnahmen (vgl. Kap 7.4) verhindern.

### 7.3.2 Avifauna

#### **Fangen, Verletzen, Töten von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**

Tötungen von Vögeln können sich im Rahmen der Maßnahmen durch eine Zerstörung besetzter Brutplätze ergeben. Bei einer Durchführung des Vorhabens außerhalb der Vogelbrutzeit (d.h. außerhalb des Zeitraums vom 01.03. – 30.09.) lassen sich Tötungen verhindern (vgl. Kap. 7.4).

#### **Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**

Durch das Vorhaben ergeben sich Störwirkungen durch Lärm- und Lichtimmissionen sowie Erschütterungen und Bewegungsreize durch Menschen und Maschinen, die theoretisch Fluchtreaktionen auslösen können. Aufgrund der spezifischen Nutzung des PG, hauptsächlich als nicht-essenzielles Nahrungshabitat, sind solche vorhabenbedingte Störungen nicht zu erwarten.

#### **Zerstörung von Lebensstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**

Der Verlust der ökologischen Funktion einer Lebensstätte ist nicht zu erwarten, da keine Brutstätten planungsrelevanter Vogelarten festgestellt wurden.

#### **Fazit**

Für die Avifauna (planungsrelevant und nicht-planungsrelevant) besteht vorhabenbedingt die potenzielle Gefahr von Tötungen. Diese lassen sich durch das Einhalten von Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen aber verhindern (vgl. Kap. 7.4).

## 7.4 Schutz-, Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen

### 7.4.1 Fledermäuse

Generell gilt, dass durch Fledermäuse besetzte Höhlungen und Nischen an Gehölzen oder Gebäuden erst nach Verlassen etwaiger Quartiere gerodet bzw. abgebrochen werden dürfen.

Dazu infrage kommende Strukturen (Spalten, Nischen oder Höhlungen) müssen daher, unabhängig von der Jahreszeit, im Hinblick auf das Vorkommen von Individuen kontrolliert werden.

Werden dabei Fledermäuse angetroffen, ist die Untere Naturschutzbehörde (UNB) des Kreises Steinfurt zu unterrichten. Diese entscheidet dann über das weitere Vorgehen.

Für wegfallende (auch vermutete) Quartiere ist außerdem eine Kompensation in Form künstlichen Quartierhilfen zu leisten. Art und Umfang gilt es mit der UNB des Kreises Steinfurt abzustimmen (vgl. Kap. 7.4.3)

### 7.4.2 Avifauna

#### **Nicht planungsrelevante Arten**

Für die nicht planungsrelevanten Vogelarten wird – gemäß Handlungs-empfehlung des damaligen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr (MWEBWV) NRW und des Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) NRW vom 24.08.2010 („Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“) – davon ausgegangen, dass aufgrund der Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes der Arten, z. B. „Allerweltsarten“, bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird. Baubedingte Tötungen nicht planungsrelevanter Arten können sich durch eine Zerstörung besetzter Nester oder Eier ergeben. Um dies zu vermeiden, ist die Durchführung von Fällungen bzw. Rodungen außerhalb der Vogelbrutzeit vorzunehmen (Vogelbrutzeit = 01.03. – 30.09.). Sollte dies nicht möglich sein, sind entsprechende Gehölze vor dem Beginn der Arbeiten durch einen Fachbiologen im Hinblick auf aktiv genutzte Vogelbrutstätten zu kontrollieren. Werden aktive Bruten festgestellt, sind die Bauarbeiten erst nach dem Abschluss des Brutgeschehens durchzuführen oder gegebenenfalls lokal zu begrenzen. Die Freigabe dazu erfolgt nach vorheriger Prüfung durch einen Fachbiologen.

#### **Planungsrelevante Arten**

Planungsrelevante Vogelarten wurden lediglich als Nahrungsgäste im UG nachgewiesen. Ansonsten gelten auch für diese Gruppe, die gleichen Maßnahmen wie für nicht planungsrelevanten Arten (vgl. vorheriger Abschnitt).

### 7.4.3 Ersatzmaßnahmen

#### **Fledermäuse**

Für das im Bereich des ehemaligen Kasernengebäude vermutete Sommerzwischenquartier (SZQ) einer Breitflügelfledermaus, ist eine Kompensation zu leisten. Hier gilt der Richtwert von fünf Ersatzquartieren pro wegfallendes Quartier. Details sind mit der UNB des Kreises Steinfurt abzustimmen.

## 8 Zusammenfassung und Fazit

Da im Rahmen einer ASP 1 eine Betroffenheit planungsrelevanter Arten im Hinblick auf die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden konnte, wurde im Rahmen einer ASP der Stufe 2 artbezogen geprüft, inwieweit Konflikte zu erwarten und welche Maßnahmen ggf. vorzusehen sind, um ein Eintreten von Verbotstatbeständen zu verhindern. Auswirkungen für die im Untersuchungsgebiet des Vorhabens auftretenden planungsrelevanter Arten konnten dabei weitestgehend ausgeschlossen werden. Unter Beachtung der dabei definierten Schutz-, Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen sind jedoch weder ein Verlust der ökologischen Funktion einer Lebensstätte noch störungsbedingte Auswirkungen auf den Erhaltungszustand einer lokalen Population der Arten zu erwarten. Somit werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt und eine Durchführung der Stufe 3 (Ausnahmeprüfung) ist somit nicht erforderlich.



Essen 30.10.2020

Bernd Fehrmann  
(Dipl.-Ökol., Dipl.-Ing.)

## Literatur

ALBRECHT, K., T. HÖR, F. W. HENNING, G. TÖPFER-HOFMANN, & C. GRÜNFELDER (2014): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/ LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

BEZZEL, E. (1985): Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Nonpasseriformes - Nichtsingvögel. Aula-Verlag Wiesbaden: 792 S.

MEINIG, H.; BOYE, P. (2004): *Pipistrellus pipistrellus* (Schreber, 1774) In: PETERSEN, B.; ELLWANGER, G.; BLESS, R.; BOYE, P.; SCHRÖDER E.; SSYMANK, A. (BEARB.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 - Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere.- Bonn – Bad Godesberg: 570 - 575.

MEINIG, H.; BOYE, P. (2004): *Pipistrellus nathusii* (Schreber, 1774). PETERSEN, B.; ELLWANGER, G.; BLESS, R.; BOYE, P.; SCHRÖDER E.; SSYMANK, A. (BEARB.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere.- Bonn - Bad Godesberg: 570 – 575

BOYE, P.; DIETZ, M. (2004): *Nyctalus noctula* (Schreber, 1774). In: PETERSEN, B.; ELLWANGER, G.; BLESS, R.; BOYE, P.; SCHRÖDER E.; SSYMANK, A. (BEARB.): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 - Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere.- Bonn – Bad Godesberg: 529 - 536.

FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. IHW-Verlag, Eching.

GARNIEL, A. & U. MIERWALD (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“: 115 S.

GRÜNEBERG, C.; SUDMANN, S. R. SOWIE WEISS, J.; JÖBGES, M.; KÖNIG, H.; LASKE, V.; SCHMITZ, M.; & A. SKIBBE (2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens. NWO & LANUV (Hrsg.), LWL-Museum für Naturkunde, Münster.

KIEL, E.-F. (2005a): Artenschutz in Fachplanungen. LÖBF-Mitteilungen 2005 (1): 12-17.

KIEL, E.-F. (2005b): Fachinformationen zum Artenschutz – Zwei neue Fachinformationssysteme der LÖBF im Internet. LÖBF-Mitteilungen 2005 (1): 18-19.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV NRW) (o.J.): Fachinformationssystem Geschützte Arten in NRW (Internetadresse: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/einleitung>)

MKULNV NRW - MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich

erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.09). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): J. Bettendorf, R. Heuser, U. Jahns-Lüttmann, M. Klußmann, J. Lüttmann, Bosch & Partner GmbH: L. Vaut, Kieler Institut für Landschaftsökologie: R. Wittenberg. Schlussbericht (online).

MKULNV NRW - MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2015): Broschüre Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (online)

MKULNV NRW - MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2016) - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFHRL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Rd. Erl. d. MKULNV v. 06.06.2016, - III 4 – 616.06.01.17

ROSENAU, C., BOYE, P. (2004): *Eptesicus serotinus* (Schreber, 1774).- in Petersen et al.: Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 - Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland.- Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz Heft 69 (2): 395 - 401.

SCHLÜPMANN, M.; MUTZ, T.; KRONSHAGE, A.; GEIGER, A.; HACHTEL, M. (2011): Rote Liste und Artenverzeichnis der Kriechtiere und Lurche - Reptilia et Amphibia - in Nordrhein-Westfalen, unter Mitarbeit des Arbeitskreises Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalen, in LANUV (Hrsg.): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung 2011, Band 2.

SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse: Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung, VerlagsKG Wolf; Auflage: 2., überarb. (31. Oktober 2009)

SÜDBECK, P.; ANDRETTKE, H.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; SCHIKORE, T; SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell: 792 S.